



Wolfenschiessen
Politische Gemeinde

Friedhofreglement Wolfenschiessen. Teilrevision 2026

Stand 21.10.2025/AB

Geschäftsnummer: 2025-112

Synopse

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement Wolfenschiessen) vom 21. November 2014	Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)¹ vom 21. November 2014	
Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen, gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Artikel 13 Absatz 2 des Gemeindegesetzes und in Ausführung von Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) sowie § 2 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhof- und Bestattungsverordnung, FBV), beschliessen:	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 ² und in Ausführung von Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetzes, GemG) ³ , und Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) ⁴ sowie § 2 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhof- und Bestattungsverordnung, FBV) ⁵ , beschliesst:	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Wolfenschiessen. Das Friedhofareal befindet sich auf Parzelle Nr. 571, Grundbuch Wolfenschiessen, der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Wolfenschiessen.	Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Wolfenschiessen. Das Friedhofareal befindet sich auf Parzelle Nr. 571, Grundbuch Wolfenschiessen, der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Wolfenschiessen.	
Art. 2 Friedhof Oberrickenbach Die Kapellgemeinde Oberrickenbach wird ermächtigt, in	Art. 2 Friedhof Oberrickenbach Die Kapellgemeinde Oberrickenbach wird ermächtigt, in	

GEMEINDEVERWALTUNG

Hauptstrasse 20, 6386 Wolfenschiessen, Telefon 041 629 73 30
www.wolfenschiessen.ch, gemeindeverwaltung@wolfenschiessen.ch

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
Oberlickenbach ein Friedhof anzulegen und ein Friedhofreglement zu erlassen.	Oberlickenbach ein Friedhof anzulegen und ein Friedhofreglement zu erlassen.	
II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	
Art. 3 Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Anlagen sowie die Bestattungen aus. ² Er ist insbesondere zuständig für: 1. die Wahl der Friedhofkommission; 2. den Erlass von Weisungen an die Friedhofskommission; 3. die Anstellung des Friedhofspersonals; 4. periodische Überprüfung und Anpassung des Gebührentarifs unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.	Art. 3 Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Anlagen sowie die Bestattungen aus. ² Er ist insbesondere zuständig für: 1. die Wahl der Friedhofkommission; 2. den Erlass von Weisungen an die Friedhofskommission; 3. die Anstellung des Friedhofspersonals; 4. periodische Überprüfung des Gebührentarifs.	
Art. 4 Bestattungsbehörde Die Friedhofkommission ist die zuständige Bestattungsbehörde.	Art. 4 Bestattungsbehörde Die Friedhofkommission ist die zuständige Bestattungsbehörde.	
Art. 5 Friedhofkommission ¹ Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Wolfenschiessen bestimmt ist. ² Die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat gehört von Amtes wegen der Kommission an und führt den Vorsitz. ³ Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements. Sie besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist. Die Friedhofkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse: 1. die Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen; 2. das Erstellen des Friedhofplanes;	Art. 5 Friedhofkommission ¹ Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Wolfenschiessen bestimmt ist. ² Die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat gehört von Amtes wegen der Kommission an und führt den Vorsitz. ³ Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements. Sie besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist. Die Friedhofkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse: 1. die Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen; 2. das Erstellen des Friedhofplanes;	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
3. das Festlegen der Gräberreihenfolge; 4. das Weisungsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Friedhofpersonal.	3. das Festlegen der Gräberreihenfolge; das Weisungsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Friedhofpersonal.	
Art. 6 Gemeindeverwaltung Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für folgende Aufgaben: 1. die Festlegung des Bestattungsort und der Bestattungszeit; 2. die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen; 3. die Aufforderung zur Räumung der Gräber; 4. das Führen des Rechnungswesens; 5. den Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission.	Art. 6 Gemeindeverwaltung Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für folgende Aufgaben: 1. die Festlegung des Bestattungsort und der Bestattungszeit; 2. die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen; 3. die Aufforderung zur Räumung der Gräber; 4. das Führen des Rechnungswesens; den Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission.	
III. BESTATTUNGEN	III. BESTATTUNGEN	
Art. 7 Recht auf Bestattung ¹ Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wolfenschiessen haben das Recht auf eine Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof. ² Das gleiche Recht wird auch Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz im Gebiet Grafenort (Gemeinde Engelberg) und Oberau/Wissifluh (Gemeinde Dallenwil) gewährt. ³ Die Bestattung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wolfenschiessen bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.	Art. 7 Recht auf Bestattung ¹ Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wolfenschiessen sowie für Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und mindestens ein Elternteil seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wolfenschiessen hat, haben das Recht auf eine Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof. ² Das gleiche Recht wird auch Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz im Gebiet Grafenort (Gemeinde Engelberg) und Oberau/Wissifluh (Gemeinde Dallenwil) gewährt. ³ Die Bestattung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wolfenschiessen bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.	
Art. 8 Bestattungsarten Folgende Bestattungen sind möglich 1. Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Lei-	Art. 8 Bestattungsarten Folgende Bestattungen sind möglich 3. Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Lei-	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
chen in einem Erdgrab) 2. Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche)	chen in einem Erdgrab) Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche)	
Art. 9 Aufbahrung Aufbahrungsort ist die Friedhofkapelle.	Art. 9 Aufbahrung Aufbahrungsort ist die Friedhofkapelle.	
Art. 10 Sargträger Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträger.	Art. 10 Sargträger Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträger.	
IV. FRIEDHOFANLAGE	IV. FRIEDHOFANLAGE	
Art. 11 Gräberarten ¹ Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten: 1. Einzel-Erdgrab für Kinder unter 7 Jahren; 2. Einzel-Erdgrab für Jugendliche ab 7 Jahren und Erwachsene; 3. Familien-Erdgrab; 4. Einzel-Urnengrab; 5. Familien-Urnengrab; 6. Gemeinschafts-Urnengrab; 7. Priestergrab. ² Die Grösse der einzelnen Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan.	Art. 11 Gräberarten ¹ Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten: 1. Einzelgräber für Erdbestattungen; 2. Familiengräber für Erdbestattungen; 3. Priestergräber für Erdbestattungen; 4. Reihengräber für Urnenbestattungen; 5. Grabstellen für Baumbestattungen; 6. Grabstellen im Alpinum; 7. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen; 8. Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder. ² Die Grösse der einzelnen Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan.	
Art. 12 Einzel-Erdgrab In einem Einzel-Erdgrab darf nur ein Leichnam bestattet werden.	Art. 12 Einzelgräber für Erdbestattungen In Einzelgräber für Erdbestattungen darf nur ein Leichnam bestattet werden.	
	Art. 12a Familiengräber für Erdbestattungen In Familiengräber für Erdbestattungen dürfen maximal zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist.	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
	Art. 12b Priestergräber für Erdbestattungen ¹ In Priestergräber für Erdbestattungen darf nur ein Leichnam bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist. ² Im Priestergrab werden Priester bestattet, die in Wolfenschiessen tätig gewesen sind. ³ Für die Bepflanzung des Priestergrabes ist die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Wolfenschiessen zuständig.	
Art. 13 Familien-Erdgrab ¹ Familien-Erdgräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre. ² In einem Familien-Erdgrab dürfen maximal zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist. ³ Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.	Art. 13 Reihengräber für Urnenbestattungen ¹ In Reihengräber für Urnenbestattungen dürfen so viele Urnen beigesetzt werden, wie Platz vorhanden ist. ² <i>Aufgehoben</i> ³ <i>Aufgehoben</i>	
Art. 14 Einzel-Urnengrab In einem Urnen-Reihengrab darf maximal eine Urne beigesetzt werden.	Art. 14 Grabstellen für Baumbestattungen ¹ In Grabstellen für Baumbestattungen können nur Holz- oder Ökournen beim gewünschten Baum innerhalb des Grabfeldes beigesetzt werden. Pro Baum sind mehrere Beisetzungen möglich. Die Bestimmung des Platzes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. ² Die Namensbeschriftung ist optional und geht zulasten der Angehörigen. Die Beschriftung wird an einem zentralen Ort beim Grabfeld erfolgen. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. ³ Ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der Gemeindeverwaltung dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persön-	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
	licher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und zu entfernen.	
Art. 15 Familien-Urnengrab ¹ Familien-Urnengräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre. ² In einem Familien-Urnengrab dürfen so viele Urnen beigesetzt werden, wie Platz vorhanden ist. ³ Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.	Art. 15 Grabstellen im Alpinum ¹ In Grabstellen im Alpinum können nur Holz- oder Ökournen bei der gewünschten Steingruppe innerhalb des Grabfeldes beigesetzt werden. Pro Steingruppe sind mehrere Beisetzungen möglich. Die Bestimmung des Platzes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. ² Die Namensbeschriftung ist optional und geht zulasten der Angehörigen. Die Beschriftung wird auf einem Stein der betreffenden Steingruppe angebracht. Die Bestimmung des Steines sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. ³ Ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der Gemeindeverwaltung dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und zu entfernen.	
Art. 16 Gemeinschaftsurnengrabe ¹ Im Gemeinschaftsurnengrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Leichnams beigesetzt. Eine Umbettung oder Exhumierung ist nicht mehr möglich. ² Auf Wunsch wird eine einheitliche Beschriftungstafel für die Dauer der Grabesruhe gegen einmalige Gebühr angefertigt und angebracht. ³ Die Gestaltung des Gemeinschaftsurnengrabes obliegt der Friedhofkommission. ⁴ Private Bepflanzungen, Grabschmuck, Grablichter und Beschriftungen sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufstellen des Grabschmuckes anlässlich einer Beisetzung. Das Grabkreuz, sowie Grabschmuck sind binnen 30 Tagen nach	Art. 16 Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen ¹ Im Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen wird nur die Asche (ohne Urne) des Leichnams beigesetzt. Eine Umbettung oder Exhumierung ist nicht mehr möglich. ² Die Namensbeschriftung ist optional und geht zulasten der Angehörigen. Die Beschriftung wird an einem zentralen Ort beim Grabfeld erfolgen. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. ³ Ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der Gemeindeverwaltung dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und zu	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
der Beisetzung zu entfernen.	entfernen.	
Art. 17 Priestergrab ¹ Das Priestergrab umfasst Platz für drei Grabstätten. ² Im Priestergrab werden Priester bestattet, die in Wolfenschiessen tätig gewesen sind. ³ Für die Bepflanzung des Priestergrabes ist die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Wolfenschiessen zuständig.	Art. 17 Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder ¹ Im Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder können Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen oder im Alter von weniger als sieben Tagen versterben in Kinderurnen oder in Kindersärgen beigesetzt werden. ² Die Namensbeschriftung ist optional und geht zulasten der Angehörigen. Die Gemeindeverwaltung legt die einheitliche Art der Beschriftung fest. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. ³ Ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der Gemeindeverwaltung dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und zu entfernen.	
Art. 18 Grabesruhe Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.	Art. 18 Grabesruhe Die Grabesruhe beträgt 15 Jahre.	
Art. 19 Grabmäler 1. Allgemeines Auf jedem Grab ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen.	Art. 19 Grabmäler 1. Allgemeines Auf folgenden Gräbern ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen: 1. Einzelgräber für Erdbestattungen; 2. Familiengräber für Erdbestattungen; 3. Reihengräber für Urnenbestattungen.	
Art. 20 2. Bewilligungspflicht ¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden. ² Vor der Errichtung oder Änderung sind der Gemeindeverwaltung die entsprechenden Pläne oder Zeichnungen im Massstab 1:10 unter Angabe der zu verwen-	Art. 20 2. Bewilligungspflicht ¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden. ² Vor der Errichtung oder Änderung sind der Gemeindeverwaltung die entsprechenden Pläne oder Zeichnungen im Massstab 1:10 unter Angabe der zu verwen-	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung																																									
denden Materialien, der Beschriftung und der Ausmasse zur Genehmigung einzureichen. 3 Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.	denden Materialien, der Beschriftung und der Ausmasse zur Genehmigung einzureichen. 3 Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.																																									
Art. 21 3. Materialien 1 Grabmäler sind grundsätzlich aus Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze oder Kupfer zu fertigen. 2 Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Verwendung anderer Materialien.	Art. 21 3. Materialien 1 Grabmäler sind grundsätzlich aus Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze oder Kupfer zu fertigen. 2 Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Verwendung anderer Materialien.																																									
Art. 22 4. Gestaltung Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerungen entsprechen. Sie sollen eine handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Es dürfen keine Bearbeitungsmethoden gewählt werden, die am Grabmal hochspiegelnden Glanz erzeugen.	Art. 22 4. Gestaltung Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerungen entsprechen. Sie sollen eine handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Es dürfen keine Bearbeitungsmethoden gewählt werden, die am Grabmal hochspiegelnden Glanz erzeugen.																																									
Art. 23 5. Masse der Grabmäler 1 Für die Grabmäler sind folgende Höchstmasse zulässig: <table><tr><td></td><td>Höhe</td><td>Breite</td><td>Tiefe</td></tr><tr><td>1. Einzel-Erdgrab für Kinder</td><td>70cm</td><td>40cm</td><td>15cm</td></tr><tr><td>2. Einzel-Erdgrab für Erwachsene</td><td>110cm</td><td>55cm</td><td>15cm</td></tr><tr><td>3. Familien-Erdgrab</td><td>130cm</td><td>120cm</td><td>15cm</td></tr><tr><td>4. Einzel-Urnengrab</td><td>70cm</td><td>40cm</td><td>15cm</td></tr><tr><td>5. Familien-Urnengrab</td><td>70cm</td><td>40cm</td><td>15cm</td></tr></table> 2 Grabmäler sind in die Reihe der anderen zu stellen. Schräg gestellte Grabmäler sind nicht gestattet.		Höhe	Breite	Tiefe	1. Einzel-Erdgrab für Kinder	70cm	40cm	15cm	2. Einzel-Erdgrab für Erwachsene	110cm	55cm	15cm	3. Familien-Erdgrab	130cm	120cm	15cm	4. Einzel-Urnengrab	70cm	40cm	15cm	5. Familien-Urnengrab	70cm	40cm	15cm	Art. 23 5. Masse der Grabmäler 1 Für die Grabmäler sind folgende Höchstmasse zulässig: <table><tr><td></td><td>Höhe</td><td>Breite</td><td>Tiefe</td></tr><tr><td>1. Einzelgräber für Erdbestattungen</td><td>110cm</td><td>55cm</td><td>15cm</td></tr><tr><td>2. Familiengräber für Erdbestattungen</td><td>130cm</td><td>120cm</td><td>15cm</td></tr><tr><td>3. Reihengräber für Urnenbestattungen</td><td>70cm</td><td>40cm</td><td>15cm</td></tr></table> 2 Grabmäler sind in die Reihe der anderen zu stellen. Schräg gestellte Grabmäler sind nicht gestattet.		Höhe	Breite	Tiefe	1. Einzelgräber für Erdbestattungen	110cm	55cm	15cm	2. Familiengräber für Erdbestattungen	130cm	120cm	15cm	3. Reihengräber für Urnenbestattungen	70cm	40cm	15cm	
	Höhe	Breite	Tiefe																																							
1. Einzel-Erdgrab für Kinder	70cm	40cm	15cm																																							
2. Einzel-Erdgrab für Erwachsene	110cm	55cm	15cm																																							
3. Familien-Erdgrab	130cm	120cm	15cm																																							
4. Einzel-Urnengrab	70cm	40cm	15cm																																							
5. Familien-Urnengrab	70cm	40cm	15cm																																							
	Höhe	Breite	Tiefe																																							
1. Einzelgräber für Erdbestattungen	110cm	55cm	15cm																																							
2. Familiengräber für Erdbestattungen	130cm	120cm	15cm																																							
3. Reihengräber für Urnenbestattungen	70cm	40cm	15cm																																							
Art. 24 Grabeinfassungen und Weihwassergefässe 1 Grabeinfassungen und Weihwassergefässe werden	Art. 24 Grabeinfassungen und Weihwassergefässe 1 Grabeinfassungen und Weihwassergefässe werden																																									

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum. ² Private Grabeinfassungen und Weihwassergefässe sind nicht gestattet.	von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum. ² Private Grabeinfassungen und Weihwassergefässe sind nicht gestattet.	
Art. 25 Grabunterhalt ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab ordentlich und dem Charakter des Friedhofs entsprechend zu unterhalten. ² Im Unterlassungsfall kann die Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Mahnung eine Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen anordnen. ³ Blumentöpfe, Spritzkannen, Vasen, Steinplatten und dergleichen dürfen nicht hinter den Grabsteinen platziert werden. ⁴ Der Friedhofbrunnen ist sauber zu halten, das Waschen von Gartengeräten ist verboten.	Art. 25 Grabunterhalt ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab ordentlich und dem Charakter des Friedhofs entsprechend zu unterhalten. ² Im Unterlassungsfall kann die Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Mahnung eine Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen anordnen. ³ Blumentöpfe, Spritzkannen, Vasen, Steinplatten und dergleichen dürfen nicht hinter den Grabsteinen platziert werden. ⁴ Der Friedhofbrunnen ist sauber zu halten, das Waschen von Gartengeräten ist verboten.	
Art. 26 Bepflanzung ¹ Die Grabfläche darf frei bepflanzt werden, soweit nachstehend nicht Einschränkungen festgelegt sind. ² Nicht gestattet ist: 1. die Grabfläche ganzflächig mit einer Grabplatte zu belegen; 2. die Grabfläche ganzflächig mit Steinsplitt zu bestreuen; 3. Kränze aus Blech oder Draht mit Glasperlen aufzustellen; 4. die Grabfläche mit Bäumen oder Grosssträuchern zu bepflanzen. ³ Der Kranzschmuck darf während längstens sechs Wochen nach der Bestattung belassen werden.	Art. 26 Bepflanzung ¹ Die Grabfläche darf frei bepflanzt werden, soweit nachstehend nicht Einschränkungen festgelegt sind. ² Nicht gestattet ist: 5. die Grabfläche ganzflächig mit einer Grabplatte zu belegen; 6. die Grabfläche ganzflächig mit Steinsplitt zu bestreuen; 7. Kränze aus Blech oder Draht mit Glasperlen aufzustellen; 8. die Grabfläche mit Bäumen oder Grosssträuchern zu bepflanzen. ³ Der Kranzschmuck darf während längstens sechs Wochen nach der Bestattung belassen werden.	
Art. 27 Änderung Friedhofplan und Umgestaltung Wird durch eine Änderung des Friedhofplanes die Auf-	Art. 27 Änderung Friedhofplan und Umgestaltung Wird durch eine Änderung des Friedhofplanes die Auf-	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
hebung von Gräbern erforderlich, ist die Friedhofkommission verpflichtet eine gleichwertige Grabstätte zuzuweisen, sowie auf Wunsch der vertretungsberechtigten Angehörigen die Verlegung von Sarg, Urne und Grabmal ohne Kostenfolge zu veranlassen.	hebung von Gräbern erforderlich, ist die Friedhofkommission verpflichtet eine gleichwertige Grabstätte zuzuweisen, sowie auf Wunsch der vertretungsberechtigten Angehörigen die Verlegung von Sarg, Urne und Grabmal ohne Kostenfolge zu veranlassen.	
V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	
Art. 28 Grundsatz Die Handlungen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen sind gebührenpflichtig.	Art. 28 Grundsatz Die Handlungen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen sind gebührenpflichtig.	
Art. 29 Bestattungsgebühren Die Bestattungsgebühren umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsortes, das Öffnen und Schliessen des Grabes.	Art. 29 Bestattungsgebühren Die Bestattungsgebühren umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsortes, das Öffnen und Schliessen des Grabes.	
Art. 30 Grabgebühren Die Grabgebühren sind die Entschädigung für die Belegung der Ruhestätten, sowie die Kosten der Grabeinfassungen und Weihwassergefässe.	Art. 30 Grabgebühren Die Grabgebühren sind die Entschädigung für die Belegung der Ruhestätten, sowie die Kosten der Grabeinfassungen und Weihwassergefässe.	
Art. 31 Übrige Kosten und Auslagen Alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen werden zusätzlich nach Aufwand durch die Gemeindeverwaltung oder direkt durch die beauftragten Unternehmungen in Rechnung gestellt.	Art. 31 Übrige Kosten und Auslagen Alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen werden zusätzlich nach Aufwand durch die Gemeindeverwaltung oder direkt durch die beauftragten Unternehmungen in Rechnung gestellt.	
Art. 32 Gebührentarife ¹ Mit den Gebühren wird ein finanziell selbsttragender Betrieb der Friedhofanlage angestrebt. ² Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Friedhofreglement festgesetzt und werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.	Art. 32 Gebührentarife ¹ Mit den Gebühren wird ein finanziell selbsttragender Betrieb der Friedhofanlage angestrebt. ² Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Friedhofreglement festgesetzt und werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.	
Art. 33 Gebührenanpassung	Art. 33 Gebührenanpassung	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 21.10.2025 zHd Gemeindeversammlung	
¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Gebühren periodisch zu überprüfen und anzupassen. ² Die Anpassung unterliegt dem fakultativen Referendum.	¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Gebühren periodisch zu überprüfen. ² Aufgehoben	
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden aufgehoben.	Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden aufgehoben.	
Art. 34 Übergangsbestimmungen ¹ Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bestehen, gilt die bisherige Grabesruhe. Sie beträgt mindestens 15 Jahre. ² Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements dürfen bestehende Grabmäler und Bepflanzungen, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, bis zum Ablauf der Grabesruhe bzw. Mietdauer bestehen bleiben.	Art. 34 Übergangsbestimmungen ¹ Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bestehen, gilt die bisherige Grabesruhe. Sie beträgt mindestens 15 Jahre. ² Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements dürfen bestehende Grabmäler und Bepflanzungen, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, bis zum Ablauf der Grabesruhe bzw. Mietdauer bestehen bleiben.	
	Art. 34a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22.05.2026 Für Bestattungen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2026 erfolgten, gilt die Grabesruhe von 20 Jahren. Sie kann auf Begehren der Angehörigen auf 15 Jahre reduziert werden.	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 13.10.2025 zHd Gemeinderat/Kirchenrat	
ANHANG GEBÜHRENVERORDNUNG	ANHANG GEBÜHRENTARIF	
1. BESTATTUNGSGEBÜHREN 1.1. Erdbestattung Einzelgrab Kinder Fr. 300.00 1.2. Erdbestattung Einzelgrab Erwachsene Fr. 600.00 1.3. Erdbestattung Familiengrab Fr. 600.00 1.4. Erdbestattung Priestergrab Fr. 600.00 1.5. Urnenbestattung Einzelgrab Fr. 200.00 1.6. Urnenbestattung Familiengrab Fr. 200.00 1.7. Urnenbestattung Gemeinschaftsgrab Fr. 100.00 1.8. Urnenbestattung Priestergrab Fr. 200.00	1. BESTATTUNGSGEBÜHREN Die Bestattungsgebühren betragen pro Bestattung: 1.1. Erdbestattungen Fr. 1'000.00 1.2. Urnenbestattungen Fr. 250.00 1.3. Aschenbeisetzungen Fr. 200.00 1.4. Sternenkinderbeisetzungen Fr. 200.00	
2. GRABGEBÜHREN / MIETZINSEN 2.1. Einzel-Erdgrab Kinder 20 J. Fr. 200.00 2.2. Einzel-Erdgrab Erwachsene 20 J. Fr. 700.00 2.3. Einzel-Erdgrab Familiengrab 20 J. Fr. 1'400.00 2.4. Einzel Urnengrab 20 J. Fr. 500.00 2.5. Familien-Urnengrab 20 J. Fr. 1'000.00 2.6. Gemeinschafts-Urnengrab 20 J. Fr. 200.00 - Beschriftungstafel einmalig Fr. 250.00 2.7. Priestergrab gebührenfrei	2. GRABGEBÜHREN Die Grabgebühren betragen pro Bestattung: 2.1 Einzelgräber für Erdbestattungen 15 Jahre Fr. 700.00 2.2 Familiengräber für Erdbestattungen 15 Jahre Fr. 700.00 2.3 Priestergräber für Erdbestattungen 15 Jahre Fr. 700.00 2.4 Reihengräber für Urnenbestattungen 15 Jahre Fr. 500.00 2.5 Grabstellen für Baumbestattungen 15 Jahre Fr. 500.00 2.6 Grabstellen im Alpinum 15 Jahre Fr. 500.00 2.7 Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen 15 Jahre Fr. 250.00 2.8 Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder 15 Jahre Fr. 250.00	
3. ÜBRIGE KOSTEN UND AUSLAGEN Alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen nach Aufwand	3. ÜBRIGE KOSTEN UND AUSLAGEN Die übrigen Kosten und Auslagen betragen: 3.1. Inschrift Baumbestattung nach Aufwand 3.2. Inschrift Alpinum nach Aufwand 3.3. Inschrift Gemeinschaftsgrab nach Aufwand 3.4. Inschrift Sternenkindergrab nach Aufwand	

Friedhofreglement 2014 Gemeindeversammlung 21.11.2014	Teilrevision 2026 Entwurf 13.10.2025 zHd Gemeinderat/Kirchenrat	
	3.5 Übrige Kosten und Auslagen nach Aufwand	
AUSWÄRTSWOHNENDE ¹ Für Personen welche in Wolfenschiessen bestattet werden, jedoch ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz im Gebiet Grafenort (Gemeinde Engelberg) und Oberau/Wissifluh (Gemeinde Dallenwil) hatten, erhöhen sich die Gebühren gemäss Ziff. 1 + 2 um 20%. ² Für Personen welche in Wolfenschiessen bestattet werden, jedoch ihren letzten zivilrechtlichen nicht in Wolfenschiessen hatten, erhöhen sich die Gebühren gemäss Ziff. 1 + 2 um 50%. ³ Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen die Zuschläge angemessen reduzieren, namentlich wenn die verstorbene Person lange Zeit ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wolfenschiessen hatte.		

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 711.1

⁵ NG 715.2